

## II.

Tagsatzungsbeschluss vom 6ten Juni 1805,  
betreffend die Aufstellung eydsgenössi-  
scher Kriegsgerichte bey eingetretenen  
Unruhen.

---

1.) Wenn ein eydsgenössischer Zuzug zu Dämpfung des Aufruhrs eines Kantons nöthig wird, und bey einem thätigen Widerstand wirklich Blut vergossen werden sollte, — so steht es an der vollziehenden Gewalt dieses Kantons, die Straf- baren durch ihr verfassungsmäßiges Criminalge- richt, oder durch ein gemeineydsgenössisches Tri- bunal beurtheilen zu lassen.

2.) Sollte ein Kanton die Zusammenbe- rufung eines solchen eydsgenössischen Tribunals von Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, verlangen, — so wird Dieser die voll- ziehende Gewalt eines jeden derjenigen Kantone, welche thätige Hülfe zur Dämpfung des Aufruhrs geschickt haben, auffordern, ein Mitglied in die- ses Tribunal abzuordnen; der Präsident und Auditor dieses Tribunals werden vom Herrn Land- ammann ernannt.

3.) Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sitzen mögen; es richtet die Verbrecher nach den Gesetzen des Kantons, wo das Verbrechen begangen worden ist.

4.) Wenn minder als sechs Kantone zur Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, — so soll der Herr Landammann der Schweiz beauftragt seyn, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden endgenössischen Tribunals die Mitglieder abzuordnen.

---

### III.

#### Allgemeine Vorschrift der Tagsatzung vom 23sten Junimonat 1804, für die Kapitulationsmäßigen Militarwerbungen.

---

1.) Die Regierung eines jeden Kantons wird eine Rekruten-Kammer von mehreren Mitgliedern ernennen, welche sich mit der Werbungs-polizey und den von daher rührenden Zwistigkeiten, den Gesetzen und den Werbeglements des Kantons gemäß, und nach einer von den Kantonen selbst zu bestimmenden Competenz zu befassen hat, und